

Pflegefinanzierung ambulante Pflege zu Hause (Spitex)

Im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung per 1.1.2011 wurde im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) ein neuer Art. 25a eingefügt, welcher die Pflegeleistungen bei Krankheit regelt. Danach leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Beitrag an die Pflegeleistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs ambulant, auch in Tages- und Nachtstrukturen, oder im Pflegeheim erbracht werden.

Tarife ab 1. Januar 2017

Die vom Bundesrat einheitlich für die ganze Schweiz festgelegten Tarife für Pflegeleistungen gemäss KLV Art. 7 bleiben für 2017 unverändert und betragen:

Krankenkassen-Tarif	pro Stunde
Abklärung, Beratung und Koordination (KLV Art. 7, Abs. 2a)	Fr. 79.80
Untersuchung und Behandlung (KLV Art. 7, Abs. 2b)	Fr. 65.40
Grundpflege (KLV Art. 7, Abs. 2c)	Fr. 54.60

Patientenbeteiligung

Die Patientenbeteiligung für den Kanton Solothurn für 2017 bleibt ebenfalls unverändert mit 20% des höchsten KLV-Tarif von Fr. 79.80 und beträgt **Fr. 15.95**. Der Betrag von Fr. 15.95 gilt als **maximale Patientenbeteiligung für Erwachsene pro Tag resp. Fr. 5'821.75 pro Jahr**.

Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr wird keine Patientenbeteiligung erhoben. Diese wird von der Einwohnergemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der versicherten Person getragen. Grundsätzlich steht es den Einwohnergemeinden frei, auch die Patientenbeteiligung für Erwachsene zu erlassen.

Die Patientenbeteiligung wird auf Ihrer Spitex-Rechnung pro 5-Minuten-Zeiteinheit mit Fr. 1.33 in Rechnung gestellt. Pro Einsatz werden mindestens 10 Minuten, dh. Fr. 2.66 Patientenbeteiligung, in Rechnung gestellt. Die Patientenbeteiligung wird **nicht** vom Versicherer übernommen.

Bitte überprüfen Sie, dass der Maximalbetrag pro Tag von Fr. 15.95 nicht überschritten wird, insbesondere wenn Sie von mehreren Leistungserbringern Pflegeleistungen beziehen. Da alle Leistungserbringer im Pflegebereich die Patientenbeteiligung verrechnen können, kann es theoretisch vorkommen, dass der Maximalbetrag von Fr. 15.95 überschritten wird.

Wegkosten

Mit Merkblatt vom Mai 2015 hat das Amt für soziale Sicherheit Kanton Solothurn die Verrechnung einer Wegkostenpauschale bei pflegerischen Leistungen gemäss KLV Art. 7 empfohlen. Das Merkblatt ist in Zusammenarbeit mit dem Verband der solothurnischen Einwohnergemeinden (VSEG) entstanden; der Inhalt wird von diesem unterstützt. Die separate Erhebung der Wegkosten zusätzlich zur Verrechnung der Pflegeleistungen im Rahmen der ambulanten Pflege wird im Kanton Solothurn als zulässig qualifiziert. Da der Spitex-Bereich nach der Sozialgesetzgebung ein kommunales Leistungsfeld darstellt, sollen die Einwohnergemeinden grundsätzlich selber entscheiden, ob sie die Wegkosten als gemeinwirtschaftliche Leistungen tragen oder ob diese den Spitex-KlientInnen weiterverrechnet werden sollen. Die Wegpauschale wird durch die Krankheits- und Behinderungskosten der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV **nicht** übernommen.

Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat beschlossen, ab 1.1.2016 eine KLV- Wegkostenpauschale von Fr. 5.00 pro Einsatz / maximal 1x pro Tag zu erheben.

Rechnungsstellung

Spitex-Organisationen rechnen die **kassenpflichtigen Leistungen** direkt mit der Krankenkasse bzw. mit Ihrem Versicherer der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) im System **tiers payant** ab, d.h. der Versicherer stellt Ihnen Ihre Kostenbeteiligung (Franchise und Selbstbehalt) in Rechnung.

Von Ihrer Spitexorganisationen erhalten Sie eine Rechnung mit folgenden Positionen:

- Auflistung der kassenpflichtigen Leistungen gemäss Rechnung zuhanden des Versicherers (zu Ihrer Information)
- Verrechnung der Patientenbeteiligung (siehe Abschnitt Patientenbeteiligung)
- Verrechnung der Wegkosten (siehe Abschnitt Wegkosten)
- Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Dienstleistungen (z.B. Hauswirtschaft), welche je nach Versicherungsumfang durch eine Zusatzversicherung übernommen werden.

Hilflosenentschädigung für AHV-BezügerInnen bei Spitex-Pflege

Seit 1. Januar 2011 können zu Hause lebende Personen im AHV-Rentenalter mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz allenfalls Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung leichten Grades haben. Diese beträgt monatlich Fr. 235.00 (Stand 1.1.2016). Der Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung entsteht am ersten Tag des Monats, in dem sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind und die Hilflosigkeit ununterbrochen während mindestens eines Jahres bestanden hat.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte die unentgeltliche Beratungsstelle der Pro Senectute (Tel. 032 626 59 59), der Pro Infirmis (032 626 50 20) oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (Tel. 032 686 22 00).

Ergänzungsleistungen bei selbstbewohntem Eigentum

Die Vermögensfreigrenze für selbstbewohntes Wohneigentum beträgt Fr. 300'000.-, wenn ein Ehepartner in einem Pflegeheim oder Spital gepflegt wird und der andere zu Hause wohnt, oder wenn eine Person bei Pflege zu Hause Hilflosenentschädigung bezieht. Dies ermöglicht es Pflegebedürftigen mit bescheidenem Einkommen, bei Bedarf Ergänzungsleistungen zu erhalten, ohne dass sie zuvor ihr selbst- oder vom Partner bewohntes Wohneigentum verkaufen müssen. Wir empfehlen Ihnen, auch in diesem Fall die unentgeltlichen Beratungsstellen der Pro Senectute, der Pro Infirmis oder die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn zu kontaktieren.

Ombudsstelle Kanton Solothurn

Die Ombudsstelle für Menschen in sozialen Institutionen ist die unabhängige Beschwerde-stelle für Konflikte im Zusammenhang mit Heimen oder mit der Spitex im Kanton Solothurn. Adresse: Bahnhofstrasse 18, 5000 Aarau / Tel. 062 823 11 66

27. Dezember 2016

Offizielles Merkblatt des Spitexverbandes Kanton Solothurn (SVKS)